

Loyalität der Lehrpersonen

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im *DBKaktuell* von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um das Thema «Loyalität der Lehrpersonen».

Begriff der Loyalität

Der Begriff «Loyalität» existiert weder in einem Gesetz noch im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3). Gemeint ist damit die allgemeine Treuepflicht von Arbeitnehmenden gegenüber ihren Arbeitgebenden und gilt selbstverständlich auch für Lehrpersonen.

Mit der Treuepflicht will das Gemeinwesen sicherstellen, dass seine Lehrpersonen die ihnen übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft ausführen und dabei die Interessen des Gemeinwesens bzw. ihrer Arbeitgebenden wahren (§§ 6 und 35 des Gesetzes über das Staatspersonal [StPG] vom 27.9.1992 [BGS 126.1] und §§ 54 und 55 GAV).

Umfang der Treuepflicht

Inhaltlich bedeutet Treuepflicht, dass Lehrpersonen alles zu tun haben, was die Interessen der Schule bzw. der Arbeitgebenden fördert und alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt. Die Trennlinie, was rechtlich möglich und mit der Stellung als Lehrperson noch zu vereinbaren ist, lässt sich nicht messerscharf ziehen.

Die Treuepflicht findet ihre Grenzen bei der unzulässigen Beschränkung von Grundrechten. Wenn eine Grundrechtseinschränkung im öffentlichen Interesse liegt, im Gesetz vorgesehen wie auch verhältnismässig ist, gilt die Treuepflicht weiterhin.

Meinungsäusserungsfreiheit

Einerseits unterliegen Lehrpersonen vor allem im Zusammenhang mit dem ideellen Wert, der sich mit dem Lehramt verbindet, und der ausgeprägten Möglichkeit, Kinder und Jugendliche zu beeinflussen, einer erhöhten Treuepflicht.

Andererseits haben sie ein verfassungsmässiges Recht auf freie Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18.4.1999 [SR 101]).

Grenzen der Meinungsäusserungsfreiheit liegen dort, wo Lehrpersonen inner- und ausserhalb der Schule Ansichten vertreten, die sich mit den Grundauffassungen des Gemeinwesens (nicht der Vorgesetzten!) und der Verfassung nicht mehr vereinbaren lassen.

Politische Kampfmassnahmen wie Streik, Warnstreik und Aussperrung sind ausgeschlossen, soweit Punkte betroffen sind, die im GAV geregelt sind. Die vertragschliessenden Personalverbände verpflichten sich, in diesem Sinne auf ihre Mitglieder einzuwirken (§ 19 GAV).

Amtsgeheimnis

Auch Lehrpersonen sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind oder die nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Still-

schweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Anstellungsverhältnisses weiter bestehen (§ 38 StPG und § 57 GAV).

Verletzung der Treuepflicht

Die Treuepflicht verletzt, wer

1. sich ungebührlich, taktlos verhält,
2. sich widerrechtlich verhält (z.B. Dienstpflichten verletzt) oder
3. strafbare Handlungen zum Nachteil der Arbeitgebenden begeht (z.B. Veruntreuung, Sachbeschädigung, Beschimpfung).

Die Verletzung der Treuepflicht kann anstellungsrechtliche, disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen haben.

Verhalten bei Loyalitätskonflikten

Lehrpersonen dürfen durchaus eine allgemeine Kritik an der Tätigkeit einer Behörde des Gemeinwesens in sachlicher Form anbringen.

Bezieht sich die Kritik jedoch auf interne Missstände, welche die Lehrperson in Ausübung ihrer dienstlichen Funktionen zu erkennen glaubt, so muss sie zunächst eine interne Lösung anstreben und die vorgesetzte Stelle über die festgestellten Missstände informieren. Sie darf sich erst dann an die Öffentlichkeit wenden, wenn sie zuvor mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln vergeblich versucht hat, gegen Missstände anzukämpfen. Sonst geht sie das Risiko ein, die Treuepflicht gegenüber den Arbeitgebenden zu verletzen.

DR. DIETER ALTENBURGER,
ABTEILUNG RECHT DBK

«Aufgrund der besonderen Stellung von Lehrpersonen werden an ihre Treuepflicht zu den Arbeitgebenden erhöhte Anforderungen gestellt.»